



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 28. Juli 2023

Nr. 18

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cyber Security Management an der Hochschule Niederrhein vom 25. Juli 2023

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Cyber Security Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 25. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cyber Security Management an der Hochschule Niederrhein vom 09. Oktober 2020 (Amtl. Bek. HSNR 22/2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. August 2022 (Amtl. Bek. HSNR 28/2022) wird wie folgt geändert:

1. Im **Inhaltsverzeichnis** werden die Worte „Anlage II Prüfungs- und Studienplan für den dualen Studiengang“ gestrichen. Anlage III wird Anlage II.
2. In § 1 werden die Worte „ausbildungsintegrierende, achtsemestrige Studium (dualer Studiengang) und das ebenfalls“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudienganges beträgt sechs und die des Teilzeitstudienganges acht Semester. Sie schließt die Praxisphase und die Prüfungen mit ein.“
 - b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Die Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 3, 4 und 5.
 - d) Absatz 5 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Studien- und Prüfungsplan für den dualen Studiengang“ werden.
 - bb) Anlage III wird Anlage II.
4. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im dualen Studiengang“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „anderes“ durch „Anderes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 das Wort „eine“ durch „ein“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.“
7. In § 13 Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „Studien-, Projekt- oder Hausarbeit“ durch „Studien- oder Projektarbeit“ ersetzt.
8. In § 15 wird das Wort „Inklusionsstärkungsgesetz“ durch die Worte „Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG NRW)“ ersetzt.

9. In § 17 Absatz 5 werden die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit“ durch die Worte „Aufgabenstellung, Bearbeitungszeit und Abgabemodalitäten“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „schriftlich an Eides statt“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „ , im dualen Studiengang“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „ , im dualen“ gestrichen.
12. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form fristgemäß unter Nutzung der von der Hochschule bereitgestellten Upload-Funktion einzureichen; der Arbeit müssen die Abzüge aller zitierten Internetquellen beigelegt sein.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Satz 2 (neu) werden die Worte „schriftlich an Eides statt“ gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 finden auf Studierende, die sich im Wintersemester 2021/22 im dualen Studiengang eingeschrieben haben, finden die Regelungen der dualen Studienvariante der Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2020 (Amtl. Bek. HSNR 22/2020), geändert durch Ordnung vom 18. August 2022 (Amtl. Bek. HSNR 28/2022), bis zum 28. Februar 2027 weiterhin Anwendung. Studierende, die das duale Studium nicht bis zum 28. Februar 2027 mit der Bachelorprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in den Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang oder einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 4. Mai 2023 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 24. Juli 2023.

Mönchengladbach, den 25. Juli 2023

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen